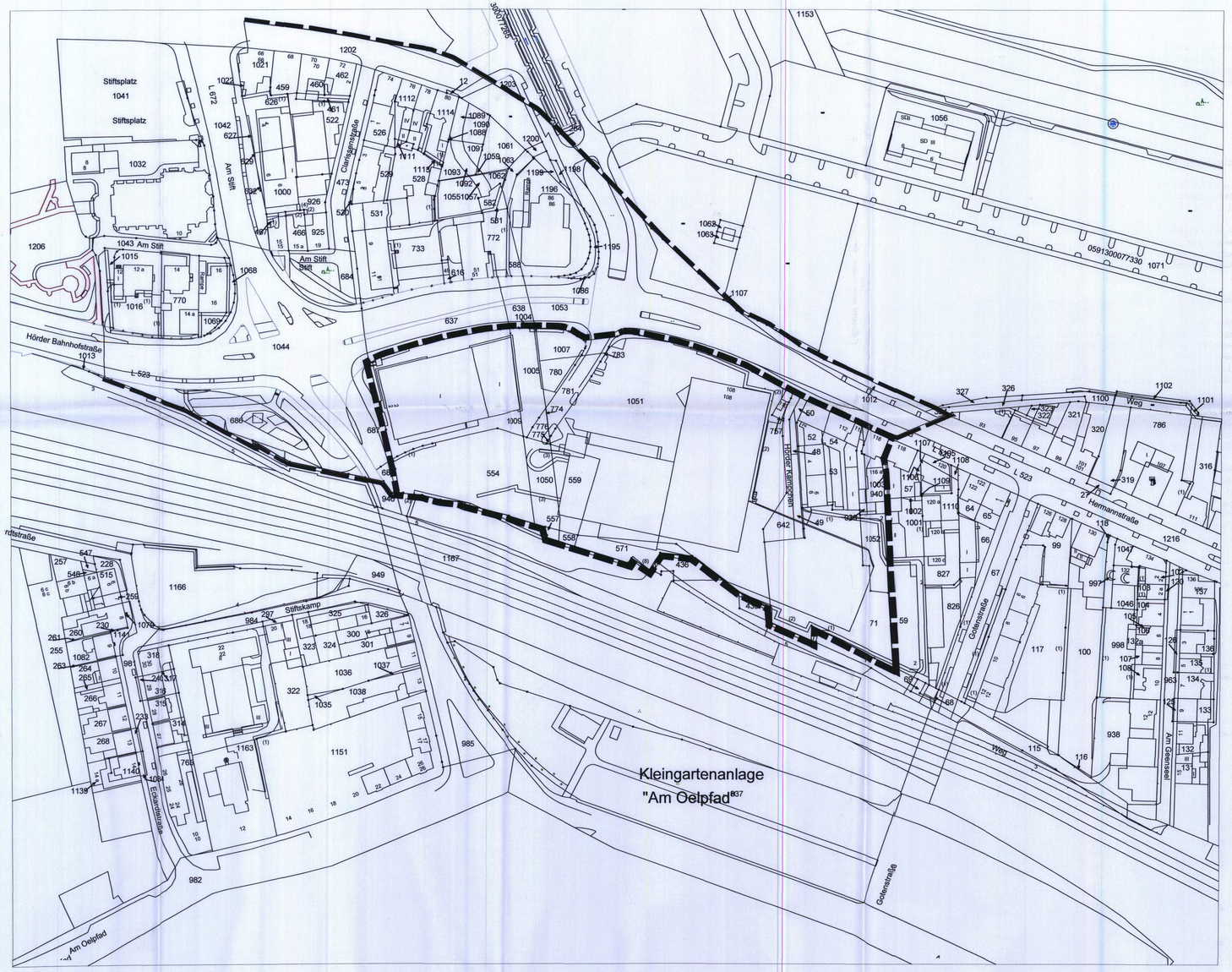
Bebauungsplan Hö 103 - südl. Hermannstraße - Änderung Nr. 8 (Textsatzung)



Bebauungsplan Hö 103 -südlich Hermannstraße- Änderung Nr. 8

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414 / FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) beschließt der Rat der Stadt Dortmund die Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Hö 103 -südlich Hermannstraße- in Form folgender Textsatzung:

§ 1
Räumlicher Geltungsbereich

Der Änderungsbereich umfasst das Areal zwischen der Eisenbahnlinie Dortmund-Schwerte im Süden, der Wohnbebauung westlich der Gotenstraße im Osten, der Hermannstraße bzw. der Hörder Bahnhofstraße im Norden und der Ostseite der Benninghofer Straße im Westen (siehe auch Übersichtsplan).

§ 2
Inhalt des Bebauungsplanes

"Art der baulichen Nutzung"

(1) Für den gesamten Änderungsbereich gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132).

(2) Nach § 8 Abs.2 BauNVO sind im Gewerbegebiet
a) Gewerbetriebe aller Art (Nr. 1),
b) Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude (Nr. 2),
c) Anlagen für sportliche Zwecke (Nr. 4)
zulässig.

(3) Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO jedoch
- Tankstellen,
- Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben und anderen Gewerbebetrieben mit zentrenrelevanten Sortimenten gemäß Dortmunder Sortimentsliste vom 21.03.2013 (DS.-Nr. 08363-12), die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden,
- Geschäftsgebäude mit zentrenrelevanten Sortimenten.

(4) Ausnahmsweise zulässig ist die Ergänzung eines nicht-zentrenrelevanten Kernsortimentes mit gemäß der Dortmunder Sortimentsliste vom 21.03.2013 (DS.-Nr. 08363-12) zentrenrelevanten Sortimenten, die mit dem Kernsortiment in einem funktionalen Zusammenhang stehen und nicht mehr als 10% der Verkaufsfläche, höchstens jedoch 800 m² Verkaufsfläche, umfassen.

(5) Die bereits vorhandenen genehmigten Einzelhandelsbetriebe auf dem Grundstück Benninghofer Straße 2 (Rewe mit Backshop und Aldi) werden nach § 1 Abs. 10 BauNVO in ihrem Bestand gesichert (Fremdkörperfestsetzung). Im Rahmen des erweiterten Bestandsschutzes sind Erweiterungen, Änderungen und Erneuerungen nur innerhalb der vorhandenen Baugrenzen zulässig. Nutzungsänderungen sind nur insoweit zulässig, als dass sie mit den übrigen festgesetzten Ausschlüssen der Art der baulichen Nutzung vereinbar sind.

(6) Nicht zulässig sind ferner in dem Gewerbegebiet gemäß § 1 Abs. 5 in Verbindung mit § 1 Abs. 9 BauNVO Vergnügungsstätten. Hierzu zählen Nachtlokale jeglicher Art, Diskotheken, Spiel- und Automatenhallen sowie Sexshops.

§ 3
Inkrafttreten

Der Bebauungsplan Hö 103 -Änderung Nr. 8 -südlich Hermannstraße- tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Textsatzung gehört die Begründung vom 28.05.2013

FESTSETZUNGEN NACH DEM BAUGESETZBUCH (BauGB) UND NACH DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) IN DER FASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl.I.S.132)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Hö 103 (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des Änderungsbereiches

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, S. 58). Die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmen mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters Stand 06.13 überein. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Dortmund, den 22.07.2013
Buddenbrock
Städt. Obervermessungsrat
Leiter des Katasteramtes

Stadt Dortmund 3511 Vermessungs- u. Katasteramt

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 8 und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414 / FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan Hö 103 -südlich Hermannstraße- zu ändern (Änderung Nr. 8).

Dortmund, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am nach § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 BauGB beschlossen, den Entwurf der Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Hö 103 -südlich Hermannstraße- auf die Dauer von einem Monat auszulegen (Öffentlichkeitsbeteiligung).

Dortmund, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Entwurf der Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Hö 103 -südlich Hermannstraße- hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats vom bis ortsüblich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den

stellv. Bereichsleiterin

Der Rat der Stadt hat am 18.07.2013 nach § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 BauGB und in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) diese Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Hö 103 -südlich Hermannstraße- als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 18.07.2013
Oberbürgermeister Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516; SGV NRW 2023) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Hö 103 -südlich Hermannstraße- mit dem Beschluss des Rates vom 18.07.2013 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO eingehalten worden sind.

Dortmund, den 2013
Oberbürgermeister

Ballinger
Städt. Oberamtsrätin

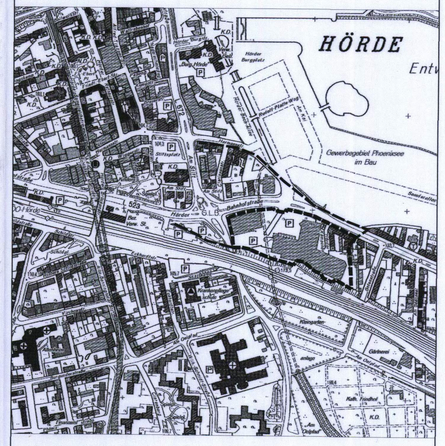
Der Satzungsbeschluss ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt - Nr. 36 vom 06.09.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 8 des Bebauungsplanes Hö 103 -südlich Hermannstraße- als Satzung in Kraft getreten.

Dortmund, den 06. Sep. 2013
stellv. Bereichsleiterin

Bebauungsplan Hö 103 - südl. Hermannstraße - Änderung Nr. 8

	Maßstab	Abteilung	Datum
	1:1000	61/4	05/2013

Übersicht 1:5000



Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und Bauordnungsamt